

Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes HA 258 „Hohe Heide“

Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung von nährstoffarmen Offenlandlebensräumen unterschiedlicher Feuchtegrade, den Schutz gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie deren abiotischen Lebensgrundlagen. Das Gebiet dient zudem als Kernfläche im Biotopverbund für Offenlandlebensräume.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10, Nds. Landtag, DS 17/872, S. 2, Antwort der Landesregierung). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch

mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG in der Regel durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert.

ENTWURF